

23. 11. 66



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. November 1966

1 Teil II [Nr. 125]

Tag

Inhalt

Seite

21.10. 66     Dritte Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz ..... 789

### Dritte Verordnung\* über das Deutsche Rote Kreuz.

Vom 21. Oktober 1966

Zur Änderung der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über das Deutsche Rote Kreuz (GBL. I S. 667) wird folgendes verordnet:

## §1

(1) Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Emblem besteht aus dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund mit der Umschrift „Deutsches Rotes Kreuz“ in der oberen und „Deutsche Demokratische Republik“ oder „DDR“ in der unteren Hälfte eines roten Randringes. Die Buchstaben der Beschriftung sind in goldgelber Farbe auszuführen. Die Breite des roten Randringes steht zu der Entfernung seiner Innenkante von den Kreuzbalken im Verhältnis von 2:2,5. Die Breite der Kreuzenden entspricht ihrer Länge; der Durchmesser des weißen Kreises entspricht der fünffachen Länge eines Kreuzendes.“

(2) Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Organisationsfahne ist weiß und enthält in der Mitte das Organisationszeichen. Die Breite der Organisationsfahne verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5. Der Durchmesser des Organisationszeichens verhält sich zur Länge der Organisationsfahne wie 1:3.“

Unterhalb des roten Randringes, welcher das Emblem umgibt, enthält die Organisationsfahne zusätzlich die Bezeichnung der Gliederung bzw. der Spezialdienststelle, von der sie geführt wird. Die Worte sind in goldgelber Farbe und in gleicher Schriftart des Emblems auszuführen.“

## §2

Das Emblem erhält die in der Anlage ersichtliche Gestaltung.

## §3

Der § 8 erhält folgende Fassung:

## „§8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.“

## §4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1966

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister  
für Gesundheitswesen

S e f r i n

• 2. VO vom 20. August 1959 (GBL. I Nr. 50 S. 667)